



Anlagerichtlinie der Nationalparkstadt Waldeck

Präambel

Aus § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind nach § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Einlagen von Kommunen werden seit dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Nationalparkstadt Waldeck ihre Pflicht nach Nr. 13 der Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

§ 1 - Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Nationalparkstadt Waldeck. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Nationalparkstadt Waldeck mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gelten die Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften, an denen die Nationalparkstadt Waldeck eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie der Gesellschaft.

§ 2 - Begriffsbestimmung

- 1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.
- 2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a. Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b. Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren.
 - c. Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Nationalparkstadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 3 - Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Nationalparkstadt Waldeck sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 4 - Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

- 1) Für eine langfristige Geldanlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des Finanzplanungszeitraumes weder für die Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden.
- 2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind nur unterjährig anzulegen.

§ 5 - Die Sicherheit der Geldanlage

Eine Geldanlage erfolgt nur bei Kreditinstituten, die ein Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes Deutscher Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschland sind.

§ 6 - Streuung der Geldanlagen

- 1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.
- 2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) soll grundsätzlich 75 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.
- 3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot heranzuziehen

§ 7 - Anlageklassen

Es ist nur die Geldanlage in Form von Einlagen zulässig. Unter Einlagen versteht man Termineinlagen und Sparbriefe. Bei Termineinlagen, auch Termingeld genannt, handelt es sich um Einlagen bei Kreditinstituten, deren Fälligkeit an einem bestimmten Tag eintritt. Sparbriefe, ähnlich wie ein Sparbuch, sind ausgegebene, auf eine bestimmte Summe lautende, verzinsliche Wertpapiere.

§ 8 - Besondere Regeln für die Verwaltung der Geldanlagen

Es sind vor einer Anlageentscheidung grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebote und die getroffene Anlageentscheidung sind durch den/die Kassenverwalter/in zu dokumentieren und von einer/m weiteren Kassenmitarbeiter/in gegenzuzeichnen.

§ 9 - Zuständigkeit für die Entscheidung über Geldanlagen

- 1) Zuständig für die Entscheidung über die Geldanlage nach § 8 (1) bei einer Laufzeit bis zu einem Jahr ist der/die Bürgermeister/in.
- 2) Zuständig für die Entscheidung über die Geldanlage nach § 8 (1) bei einer Laufzeit über einem Jahr ist der Magistrat

§ 10 - Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

Die Geldanlagen und der notwendige Liquiditätsbedarf werden durch den/die Kassenverwalter/in kontinuierlich überwacht.

§ 11 - Berichtswesen

Über das aktuelle Anlage-Gesamtportfolio wird innerhalb der Quartalsberichte gemäß § 28 GemHVO berichtet.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldeck, den 10. November 2023
Gez. Jürgen Vollbracht, Bürgermeister

[Siegel]